

**Rechtsverordnung
der Stadt Singen (Hohentwiel)
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkgebührenverordnung)
vom 18.12.2024**

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 1 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2021 und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Singen (Hohentwiel) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenzeitraum**

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 120 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Singen, 18.12.2024

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister